

Außenstelle Erwitte • Auf den Thränen 2 • 59597 Erwitte • Telefon (02943) 897-0 • Telefax (02943) 897 33 • E-Mail: erwitte@mpanrw.de

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-18-010

Gegenstand:

Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt der Funkti-

onserhaltsklasse "E30", "E60" und "E90" nach

DIN 4102-12: 1998-11 entsprechend Technische Baubestimmungen (VV-TB) des Landes Rheinland-Pfalz vom

08.05.2022, Abschnitt C4, lfd. Nr. C.4.9

Antragsteller:

Niedax GmbH & Co. KG Asbacher Straße 141 53545 Linz am Rhein

Ausstellungsdatum:

29.09.2023

Geltungsdauer von:

01.10.2023

Geltungsdauer bis:

30.09.2028



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Seiten und 2 Anlage(n).



# 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

#### 1.1.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung der Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt als Bauart. Die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt gewährleistet in Abhängigkeit von den Kabelbauarten die Einstufung in die Funktionserhaltsklassen "E 30", "E 60" und "E 90" nach DIN 4102-12 (Ausgabe 11/1998)

### 1.1.2

Die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt muss aus Kabelbauarten gemäß Abschnitt 2.1 und aus einer Kabeltragekonstruktion gemäß Abschnitt 2.2 bestehen.





Seite 3 von 9

<u>Tabelle 1:</u> Klassifizierung von Kabelbauarten auf Kabeltragkonstruktionen an Decken oder Wänden gemäss DIN 4102-12

#### 1. Kabelleiter der Firma Niedax GmbH & Co. KG, Linz am Rhein

1.1 Deckenmontage Ein- bis Zweilagig

Kabelleiter KL 60.215 E5 bis KL 60.415 E5 auf Ausleger KTAS 200 E5 bis KTAS 400 E5 und Hängestiel HU 5050/...E5

 $(a \le 1.500 \text{ mm})(b \le 400 \text{ mm})(g \le 20 \text{ kg/m}) \text{ oder}$ 

1.2 Wandmontage

Kabelleiter KL 60.215 E5 bis KL 60.415 E5 auf Ausleger KTAS 200 E5 bis KTAS 400 E5 (a  $\leq$  1.500 mm)(b  $\leq$  400 mm)(g  $\leq$  20 kg/m)

Kabelbauart: Bezeichnung It. Angaben des Kabelherstellers Kabelwerk Eupen Eucasafe	Verlegeart Nr.:	Dimension: Aderzahl x Querschnitt [n x mm²] bzw. Aderzahl x 2 x Durchmesser [n x 2 x mm]	Klassifizierung: gem. DIN 4102-12: 1998-11
(N)HXH FE180 E30-E60	1.1; 1.2	n x ≥ 1,5	E30
(N)HXCH FE180 E30- E60	1.1; 1.2	n x ≥ 1,5/1,5	E30
	1.1; 1.2	n x ≥ 1,5	E30
(N)HXH FE180 E90	1.1; 1 <mark>.2</mark>	n x ≥ 1,5	E60
	1.1; 1.2	n x ≥ 1,5	E90
	1.1; 1.2	n x ≥ 1,5/1,5	E30
(N)HXCH FE180 E90	1.1; 1.2	n x ≥ 1,5/1,5	E60
	1.1; 1.2	n x ≥ 1,5/1,5	E90
JE-H(St)HBd FE180 E30	1.1; 1.2	n x 2 x 0,8	E30
JE-H(St)HBd FE180 E90	1.1; 1.2	n x 2 x 0,8	E90





#### Allgemeines Bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-18-010 vom 29.09.2023

Seite 4 von 9

### 1. Kabelleiter der Firma Niedax GmbH & Co. KG, Linz am Rhein

- 1.1 Deckenmontage Ein- bis Zweilagig Kabelleiter KL 60.215 E5 bis KL 60.415 E5 auf Ausleger KTAS 200 E5 bis KTAS 400 E5 und Hängestiel HU 5050/...E5 (a ≤ 1.500 mm)(b ≤ 400 mm)(g ≤ 20 kg/m) oder
- 1.2 Wandmontage Kabelleiter KL 60.215 E5 bis KL 60.415 E5 auf Ausleger KTAS 200 E5 bis KTAS 400 E5 (a ≤ 1.500 mm)(b ≤ 400 mm)(g ≤ 20 kg/m)
- 2.1 Deckenmontage Ein- bis Zweilagig Kabelleiter KL 60.215 E5 bis KL 60.415 E5 auf Ausleger KTAS 200 E5 bis KTAS 400 E5 und Hängestiel HU 5050/...E5 (a ≤ 1.500 mm)(b ≤ 400 mm)(g ≤ 25 kg/m) oder
- 2.2 Wandmontage
  Kabelleiter KL 60.215 E5 bis KL 60.415 E5 auf
  Ausleger KTAS 200 E5 bis KTAS 400 E5
  (a ≤ 1.500 mm)(b ≤ 400 mm)(g ≤ 25 kg/m)

(3)		, and the same of	
Kabelbauart: Bezeichnung It. Angaben des Kabelherstellers Dätwyler Pyrofil Keram	Verlegeart Nr.:	Dimension: Aderzahl x Querschnitt [n x mm²] bzw. Aderzahl x 2 x Durchmesser [n x 2 x mm]	Klassifizierung: gem. DIN 4102-12: 1998-11
(N)HXH FE180 E30-E60	1.1; 1.2	n x ≥ 1,5	E30
(N)HXCH FE180 E30- E60	2.1; 2.2	n x ≥ 1,5/1,5	E30
(N)HXCH FE180 E90	1.1; 1.2	n x ≥ 1,5/1,5	E30
(N)HACH PE 100 E30	1.1; 1.2	n x ≥ 1,5/1,5	E60
JE-H(St)HBd FE180 E30-E90	2.1; 2.2	n x 2 x 0,8	E30





#### Allgemeines Bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-18-010 vom 29.09.2023

Seite 5 von 9

#### 1. Kabelleiter der Firma Niedax GmbH & Co. KG, Linz am Rhein

- 1.1 Deckenmontage Ein- bis Zweilagig Kabelleiter KL 60.215 E5 bis KL 60.415 E5 auf Ausleger KTAS 200 E5 bis KTAS 400 E5 und Hängestiel HU 5050/...E5 (a ≤ 1.500 mm)(b ≤ 400 mm)(g ≤ 20 kg/m) oder
- 1.2 Wandmontage Kabelleiter KL 60.215 E5 bis KL 60.415 E5 auf Ausleger KTAS 200 E5 bis KTAS 400 E5 (a ≤ 1.500 mm)(b ≤ 400 mm)(g ≤ 20 kg/m)
- 2.1 Deckenmontage Ein- bis Zweilagig Kabelleiter KL 60.215 E5 bis KL 60.415 E5 auf Ausleger KTAS 200 E5 bis KTAS 400 E5 und Hängestiel HU 5050/...E5 (a ≤ 1.500 mm)(b ≤ 400 mm)(g ≤ 25 kg/m) oder
- 2.2 Wandmontage
  Kabelleiter KL 60.215 E5 bis KL 60.415 E5 auf
  Ausleger KTAS 200 E5 bis KTAS 400 E5
  (a ≤ 1.500 mm)(b ≤ 400 mm)(g ≤ 25 kg/m)

Kabelbauart: Bezeichnung It. Angaben des Kabelherstellers Studer Cables AG	Verlegeart Nr.:	Dimension: Aderzahl x Querschnitt [n x mm²] bzw. Aderzahl x 2 x Durchmesser [n x 2 x mm]	Klassifizierung: gem. DIN 4102-12: 1998-11
(N)HXH FE180 E30-E60	2.1; 2.2	n x ≥ 1,5	E30
(N)HXCH FE180 E30- E60	1.1; 1.2	n x ≥ 1,5/1,5	E30
JE-H(St)HBd FE180 E30 SIR	2.1; 2.2	n x 2 x 0,8	E30
JE-H(St)HBd FE180 E30-E90	1.1; 1.2	n x 2 x 0,8	E30
JE-H(St)HRHBd FE180 E30-E90	1.1; 1.2	n x 2 x 0,8	E30





### 2.1 Anwendungsbereich

#### 2.1.1

Der Anwendungsbereich ist auf Kabel mit Nennspannungen ≤ 1 kV beschränkt. Bei der Dimensionierung von Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt ist eine mögliche Funktionsbeeinträchtigung der Kabel infolge thermisch bedingter Widerstandserhöhungen zu berücksichtigen.

#### 2.1.2

Bei schrägen bzw. vertikalen Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt müssen die Kabel im Übergangsbereich vertikal-horizontal, unterstützt werden, damit ein Abrutschen bzw. Abknicken der Kabel an Kanten verhindert wird.

Bei einer durchgehenden vertikalen Verlegung der Kabel (z.B. Steigetrasse oder Einzelverlegung) ist darauf zu achten, dass eine wirksame Unterstützung (Abstand  $a \le 3500$  mm) erfolgt.

#### 2.1.3

Eine Kombination unterschiedlicher Verlegearten ist zulässig sofern gleiche Funktionserhaltsklassen vorliegen.

#### 2.1.4

Soweit weitere Anforderungen gestellt werden, sind diese gesondert nachzuweisen.

### 3 Bestimmungen für die Ausführung

Die Kabelanlage ist in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

#### 3.1 Kabelbauarten

Es dürfen nur die Kabelbauarten entsprechend Tabelle 1 mit einer gültigen VDE-Approbation verwendet werden. Der konstruktive Aufbau der Kabelbauarten ist bei der MPA NRW hinterlegt.

### 3.2 Kabeltragekonstruktionen

Die Kabeltragekonstruktion muss aus Edelstahl (min. der Güte 1.4571 (E5), s. Anlage 1) bestehen.

Farbbeschichtungen und -lackierungen mit handelsüblichen Schichtdicken bis 150 um etung sind zulässig.

Dabei sind folgende Randbedingungen zu beachten:



Allgemeines Bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-18-010 vom 29.09.2023

Seite 7 von 9

Die Abhänger der Decken- bzw. Wandkonstruktion sind aus Stahl entsprechend Abschnitt 2.2 herzustellen; die Abhänger und sonstige zugbeanspruchte Bauteile sind so zu dimensionieren, dass ihre rechnerische Zugspannung nicht größer als 9 N/mm² (Klassifizierungen "E30" und "E60") bzw. nicht größer als 6 N/mm² (Klassifizierung "E90") gemäß Tabelle 11.1 von DIN 4102-4:2016-05, ist.

Die Hängestiele bzw. Ausleger sind mit für den entsprechenden Untergrund geeigneten Stahldübeln an der Massivdecke bzw. –wand zu befestigen.

Dübel müssen den Angaben gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, entsprechen und darüber hinaus doppelt so tief wie im Zulassungsbescheid angegeben – mindestens jedoch 6 cm tief - eingebaut werden, sofern in der Zulassung nichts anderes ausgesagt wird; die rechnerische Zugbelastung je Dübel darf 500 N nicht überschreiten, vgl. DIN 4102-4:2016-05, Abschnitt 11.2.6.3. Alternativ dürfen Dübel verwendet werden, deren brandschutztechnische Eignung mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, einer europäischen technischen Zulassung oder Bewertung oder einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nachgewiesen ist. Sie sind entsprechend den Vorgaben in den zuvor erwähnten Dokumenten einzubauen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, wenn

- die Kabel bzw. Leitungen ohne Verbindungselemente ausgeführt werden,
- die Verbindungselemente der Kabelleiter entsprechend den geprüften Konstruktionen ausgeführt werden,
- sichergestellt ist, daß die Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt in ihrer Funktionserhaltsklasse durch umgebende Bauteile nicht negativ beeinträchtigt werden.

### 3.3 Kennzeichnung

#### 3.3.1 Kabelbauarten

Das Kabel ist gemäß den VDE-Bestimmungen zu kennzeichnen.

### 3.3.2 Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt

Jede Kabelanlage ist mit einem Schild bzw. einem Aufkleber dauerhaft zu kennzeichnen, das an der Kabeltragekonstruktion zu befestigen ist und folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Unternehmers, der die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt hergestellt hat,
- Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt "E 90" bzw. "E60" bzw. "E30" gemäß DIN 4102-12:1998-11,
- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-18-010 vom 29.09.2023, MPA Erwitte,
- Inhaber des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Niedax GmbH & Co. KGiun Asbacher Straße 141, 53545 Linz am Rhein und
- Herstellungsjahr



# 4 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Technischen Baubestimmungen (VV-TB) des Landes Rheinland-Pfalz vom 08.05.2022, Abschnitt C4, Ifd. Nr. C.4.9.

Danach muß eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der die Kabelanlage herstellt, muß gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Kabelanlage den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

### 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 17 a III der Bauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBO) in Verbindung Technische Baubestimmungen (VV-TB) des Landes Rheinland-Pfalz vom 08.05.2022, Abschnitt C4, lfd. Nr. C.4.9 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

### 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen übrigen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Klage im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte ERVVO VG/FG, vom 7. November 2012) zu erheben. Bitte beachten Sie, dass eine gewöhnliche E-Mail im elektronischen Rechtsverkehr nicht anerkannt wird.

Für eine elektronische Klageerhebung sind bestimmte technische und formelle Voraussetzungen zu erfüllen, über die Sie sich unter www.justiz.de informieren können.

Seite 9 von 9

### 7 Allgemeine Hinweise

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts/Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts/der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung

zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis

"Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Die Prüfberichte für dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis sind vom Auftraggeber dem MPA NRW mitgeteilt worden.

Erwitte, den 29.09.2023

Im Auftrag

Diekmann

Leiter der Prüfstelle

Markwart

Sachbearbeiter

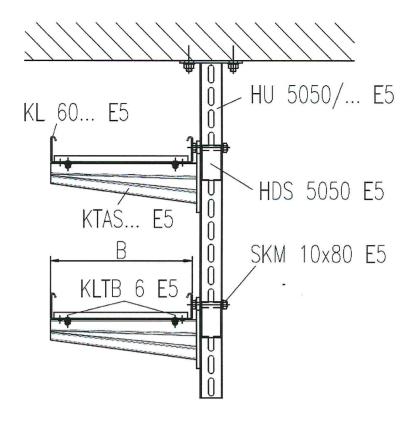
### Muster für

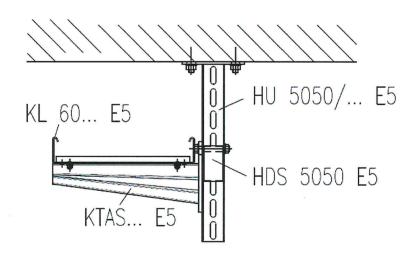
# Übereinstimmungserklärung

-	Name und Anschrift des Unternehmens, der die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt erstellt hat		
-	Baustelle bzw. Gebäude:		
-	Datum der Herstellung:		
-	Geforderte Funktionserhaltsklasse der Kabelanlage (n)mit integriertem Funktionserhalt: "E"		
ha m	ermit wird bestätigt, daß die Kabelanlage (n) mit integriertem Funktionserhalt der Funktionser- altsklasse "E" hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestim- ungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-18-010 des MPA NRW om 29.09.2023 hergestellt und eingebaut wurde(n).		
	ür die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z.B. Kabelbauten) wird dies hiermit ebenfalls bestätigt aufgrund		
-	der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)		
-	eigener Kontrollen *)		
=	entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die de Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat *)		
0	rt, Datum Stempel und Unterschrift		
	Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbe- örde auszuhändigen)		
*1			









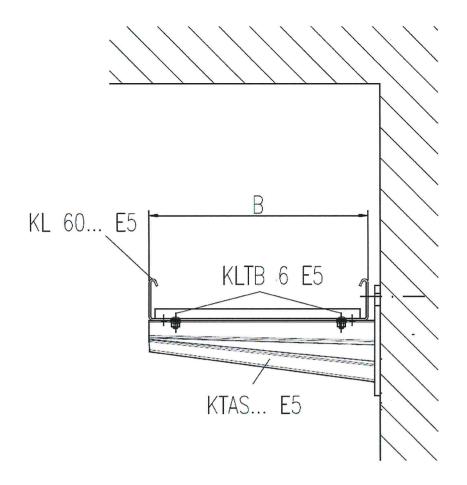
Werwendung: Hängestielmontage

GmbH & Co. KG
Linz/Rhein

Werwendung: Hängestielmontage

Für Kabelleiter KL 60... E5 (B=200-400)





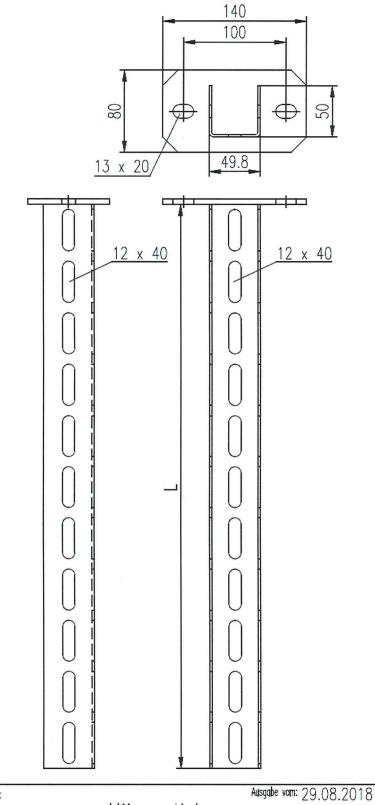
(NIEDAXI GmbH & Co. KG Linz/Rhein

Verwendung:

Verwendung: Wandmontage Ausgabe vom: 29.08.2
für Kabelleiter KL 60... E5 (B=200-400)

Ausgabe vorm: 29.08.2018





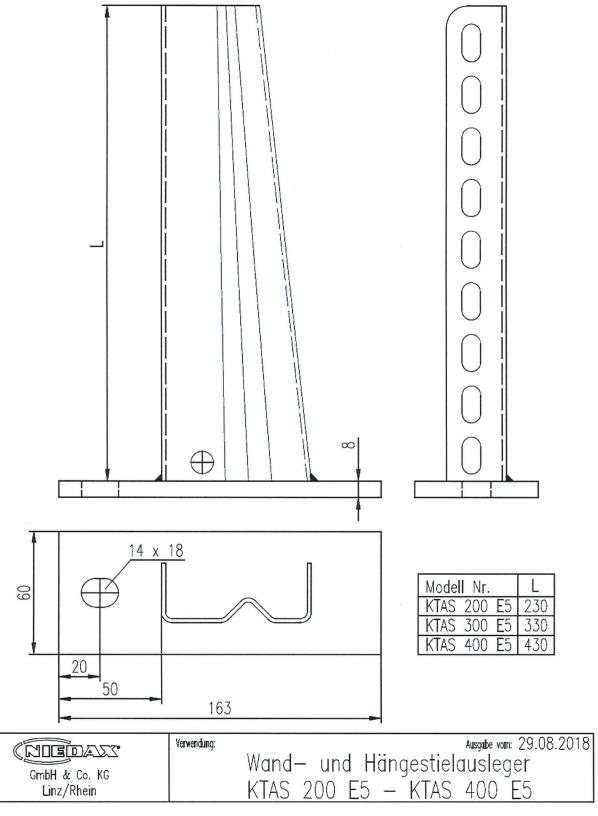
Modell Nr.	L
HU 5050/300 E5	300
HU 5050/400 E5	400
HU 5050/500 E5	500
HU 5050/600 E5	650
HU 5050/700 E5	700
HU 5050/800 E5	800
HU 5050/900 E5	900
HU 5050/1000 E5	1000
HU 5050/1100 E5	1100
HU 5050/1200 E5	1200

(HIEDAXI GmbH & Co. KG Linz/Rhein

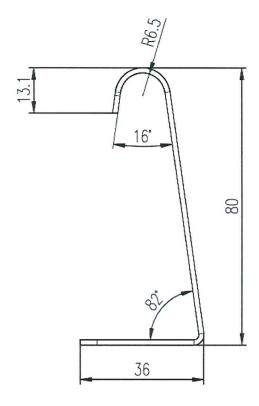
Verwendung:

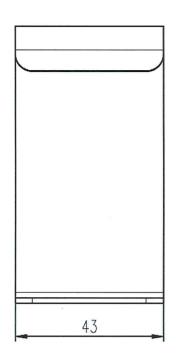
Hängestiel HU 5050/300 E5 — HU 5050/1200 E5

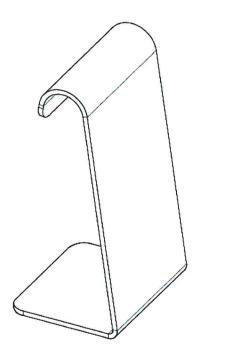












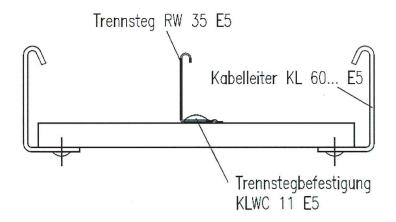
GmbH & Co. KG Linz/Rhein Verwendung:

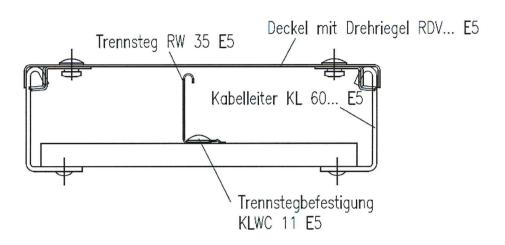
Ausgabe vom:

09.10.2018

Hängestieldistanzprofil HDS 5050 E5







GmbH & Co. KG Linz/Rhein Verwendung:

Montage Trennsteg RW 35 E5 und Deckel RDV... E5



Ausgabe vom: 29.08.2018

